

# Amtsblatt

Ausgabe B  
(ohne Öffentl. Anzeiger)

## der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 9

Ausgegeben Breslau, den 26. Februar

1938

**Inhalt:** 1. Inhalt der Nr. 6, 7 Teil I und Nr. 4 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 47. — 2. Inhalt der Nr. 2 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 47. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) des Oberpräsidenten: Schiffsraum. S. 48. — Tarife für Liegeplaten Breslau-Osmi. S. 48. — Kartoffelhöchstpreise. S. 48. — d) des Regierungspräsidenten: Grenzänderung im Kreise Groß Wartenberg. S. 49. — Wasserrecht in Nieberrathen, Kreis Ols. S. 50. — Maul- und Klauenseuche in Polen. S. 50. — Naturschutzgebiet Bruchwald Niesien, Kreis Woslaw. S. 50. — Schädlingsbekämpfung im Obstbau. S. 51. — Gefechtsflehen. S. 51. — Rübenblattwanze, Bekämpfung (Sonderbeilage). — Rübenblattwanze, Bekämpfung, im Probachtungsgebiet (Sonderbeilage). — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Neutisch. S. 51. — Maul- und Klauenseuche in Dornitz, Kreis Trebnitz. S. 52. — Fundfächer. S. 51. — g) anderer Behörden: Wegereinigung in Dornitz, Kreis Trebnitz. S. 52. — Wegereinigung in Wölflersgrund, Kreis Habelschwerdt. S. 52. — Wegeeinziehung in Langenbielau, Kreis Reichenbach. S. 53. — Wegeeinziehung in Nimpfisch, Kreis Reichenbach. S. 53. — Grenzänderung im Kreise Miltitz. S. 53. — Zollamtsveränderung. S. 53. — 4. Personalnachrichten. S. 53.

### 1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

#### Teil I.

#### 150. Die Nummer 6 enthält:

Zweiter Erlass über den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, vom 20. Januar 1938;

Erste Verordnung zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, vom 20. Januar 1938;

Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes, vom 20. Januar 1938;

Fünfte Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, vom 12. Januar 1938;

Dreizehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung, vom 15. Januar 1938;

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung, vom 17. Januar 1938;

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (RDG. a. EinfGRealStG.), vom 19. Januar 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, vom 19. Januar 1938;

Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe, vom 19. Januar 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vom 22. Januar 1938.

#### 151. Die Nummer 7 enthält:

Verordnung zu § 7 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei, vom 19. Januar 1938;

Befürsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, vom 20. Januar 1938;

Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung, vom 21. Januar 1938;

Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr, vom 22. Januar 1938;

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 25. Januar 1938;

Zweite Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin, vom 25. Januar 1938.

#### Teil II.

#### 152. Die Nummer 4 enthält:

Verordnung über die Änderung der preußisch-sippischen Landesgrenze bei Esbeck, Kreis Lippstadt, und Lipperode, Kreis Detmold, vom 20. Januar 1938;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 12. Januar 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation des Deutsch-Niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937, vom 18. Januar 1938;

Bekanntmachung über den Beitritt von Italien zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale, vom 18. Januar 1938;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 19. Januar 1938;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 20. Januar 1938;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste, vom 20. Januar 1938.

### 2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

#### 153. Die Nummer 2 enthält unter:

Nr. 14413. Zweite Verordnung über die Anpassung des Preussischen Landesrechts an die Realsteuergesetze des Reichs, vom 14. Januar 1938.

### 3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

#### c) des Oberpräsidenten.

#### 154. Verordnung betr. die Vermehrung des zum gewerbsmäßigen Befördern von Gütern und Schleppen bestimmten Schiffsraumes.

Die Entwicklung in der Binnenschifffahrt erfordert es, diejenigen wirtschaftlichen Beschränkungen aufzuheben, die bisher für den Neubau, den Umbau, die Wiederherstellung unbrauchbar gewesener Fahrzeuge, die Verstärkung der Triebkraft und die Verwendung von Stoßbooten bestanden.

Auf Grund der Ermächtigung in der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 26. Mai 1932 zur Durchführung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931, 3. Teil: Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 128), wird daher für die mir als Chef der Oberstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen folgendes verordnet:

#### § 1.

(1) Die Vermehrung des zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung und zum gewerbsmäßigen Schleppen bestimmten Schiffsraumes durch Zugang oder Hereinnahme aus anderen Stromgebieten — mit Ausnahme der Stromgebiete der Pommerschen Wasserstraßen, der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder und der Elbe — sowie aus der Werkschifffahrt und der Seeschifffahrt bedarf meiner Genehmigung.

(2) Als Stromgebiet der Elbe im Sinne der Bestimmung des Abs. 1 gilt auch das Stromgebiet der Unterelbe, jedoch nicht der Geltungsbereich der Hafenanordnung für den Hafen Hamburg.

(3) Mit Fahrzeugen, die den Beschränkungen nach Abs. 1 unterliegen, dürfen ohne meine Genehmigung weder Transporte ausgeführt werden, die im Geltungsbereich dieser Verordnung beginnen und enden, noch Transporte zwischen Orten dieses Geltungsbereichs und Orten des Stromgebiets der Elbe (einschließlich Unterelbe und Hamburg), der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder und des Geltungsbereichs der Schiffsraumvermehrungs-Verordnung des Oberpräsidenten — Wasserbaudirektion — in Stettin.

#### § 2.

Bei Fahrzeugen, die weder zur gewerblichen noch zur Werkschifffahrt gehören, insbesondere bei den Fahrzeugen, die für die Verwendung durch Handelsunternehmen bestimmt sind, bedarf jede Vermehrung des Schiffsraums, auch diejenige durch Neubau, durch Umbau, durch Wiederherstellung unbrauchbar gewordener Schiffe zur Güterbeförderung oder zum Schleppen sowie durch Erwerb von Fahrzeugen aus dem Stromgebiet oder in anderer Weise meiner Genehmigung.

#### § 3.

In dem Antrag auf Genehmigung ist Name und Wohnsitz des Schiffseigners, Name, Art und Bauart des Schiffes, dessen Baustoff (Holz, Eisen-Holz oder Eisen), dessen Tragfähigkeit und Eichbezeichnung, Maschinenstärke in PS., Breite und Länge über alles, Erbauungsjahr, Name und Sitz des Herstellers, Herstellungsnummer der Maschine (des Motors), Binnen- oder Seeschiffsregister und der dort eingetragene Heimatort nebst Registernummer anzugeben.

#### § 4.

Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder an Bedingungen oder Auflagen gebunden werden.

#### § 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten nicht für Tankfelbfahrer und Tankschleppkähne.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1938 in Kraft. Meine Verordnungen vom 20. April — II. 14. c. 2699 — und vom 14. August 1937 — II. 5. c. 5086 —, betreffend Schiffsraumvermehrung (erster veröffentlicht in Stück 18 der Regierungsamtsblätter der Regierungen Breslau, Oppeln, Liegnitz, Frankfurt a. O., Stettin, Schneidemühl bzw. Stück 19 des Amtsblattes der Regierung Potsdam, letztere veröffentlicht in Stück 34 des Amtsblattes der Regierungen Oppeln, Frankfurt a. O., Stettin bzw. Stück 35 des Amtsblattes der Regierungen Breslau, Liegnitz, Potsdam und Schneidemühl) treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Breslau, 12. 2. 1938.

II. 5. c. 910/38.

Der Oberpräsident,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

#### 155. 1. Nachtrag zum Tarife für den reichseigenen Liegehafen in Breslau-Oswig vom 21. Dezember 1933 (Amtsblatt der Regierung Breslau vom 17. März 1934).

Der Tarif gilt für die beiden reichseigenen Liegehäfen in Breslau-Oswig bei ODERkilometer 257,0—257,1 und 259,0—259,1.

Der Tarifnachtrag tritt in Kraft am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Breslau. Mit ministerieller Ermächtigung festgesetzt.

Breslau, 9. 2. 1938.

II. 5. c. 762.

Der Oberpräsident,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

#### 156. Anordnung betr. Verbraucherhöchstpreise für Speisekartoffeln im Regierungsbezirk Breslau.

Auf Grund der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 291 vom 14. Dezember 1936) wird im Benehmen mit dem Kartoffelwirtschaftsverband Schleifen für den Regierungsbezirk Breslau folgendes angeordnet:

#### I.

Die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln je 50 kg frachtfrei Empfangsstation betragen auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 23. März 1937 für die Monate März/April 1938 für weiße, rote und blaue Sorten 2,60 RM., für gelbe Sorten 2,90 RM.

Der Erzeugerhöchstpreis für die „Julinteren“ wird festgesetzt auf 3,90 RM. je 50 kg, für die Sorten „Fröhe Hörnchen“ und „Tannenzapfen“ auf 4,90 RM. je 50 kg.

#### II.

Für die Abgabe von Speisekartoffeln an den Verbraucher in den Monaten März/April 1938 werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Bei Abgabe von 50 kg ab Waggon oder Lager für		Bei Abgabe von 50 kg an den Kleinverteiler frei Keller für		Bei Abgabe von 50 kg an den Verbraucher frei Keller für		Bei Abgabe von 5 kg an den Verbraucher für	
weiße, rote und blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote und blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote und blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote und blaue Sorten	gelbe Sorten
R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.

a) In den Städten Breslau und Waldenburg sowie in Hermsdorf, Weißstein, Gottesberg, Fellhammer, Rothenbach und in den Fremdenverkehrsorten:	3,05	3,35	3,20	3,50	3,35	3,65	0,88	0,41
b) In den Städten über 10000 Einwohnern und in den Industriegemeinden mit Ausnahme des Industriegebietes Neurode:	2,90	3,20	3,05	3,35	3,15	3,45	0,86	0,39
c) In den Städten unter 10000 Einwohnern sowie an Orten, in denen die Speisefkartoffelversorgung überwiegend durch Verteiler erfolgt:	—,—	—,—	—,—	—,—	3,05	3,35	0,85	0,38
d) Auf dem flachen Lande und in Orten, in denen die Belieferung der Verbraucher überwiegend durch Erzeuger erfolgt:	—,—	—,—	—,—	—,—	3,—	3,30	—,—	—,—

## III.

Der Versandverteilerzuschlag beträgt 0,20 R.M. je 50 kg; er darf weder über- noch unterschritten werden und ist in den unter II festgesetzten Höchstpreisen enthalten.

## IV.

Bei unmittelbarem Verkauf durch den Erzeuger an den Verbraucher dürfen die festgesetzten Erzeugerpreise nicht überschritten werden. Für Lieferung frei Keller des Verbrauchers kann jedoch folgender Zuschlag je 50 kg für Anfuhr, Abladen und Einbringen in den Keller erhoben werden:

a) In den Fremdenverkehrsgemeinden bis	0,50 R.M.
b) In den Städten über 10000 Einwohnern und in den Industriegemeinden bis	0,30 R.M.
c) In den Städten unter 10000 Einwohnern sowie in Orten, in denen die Speisefkartoffelversorgung überwiegend durch Verteiler erfolgt, bis	0,25 R.M.
d) Auf dem flachen Lande und in Orten, in denen die Belieferung der Verbraucher überwiegend durch den Erzeuger erfolgt bis	0,20 R.M.

## V.

Der Verbraucherhöchstpreis für die Sorte „Julinieren“ darf die für die einzelnen Ortsklassen festgesetzten Höchstpreise für gelbe Sorten um höchstens 1 R.M. je 50 kg übersteigen.

Der Verbraucherhöchstpreis für die Sorte „Frühe Hörnchen“ und „Tannenzapfen“ („Rote Mäue“) darf die für die einzelnen Ortsklassen festgesetzten Höchstpreise für gelbe Sorten um höchstens 2 R.M. je 50 kg übersteigen.

## VI.

Die Auszeichnung der Speisefkartoffeln ist beim Kleinverkauf nur mit dem in der Anordnung angegebenen kleinsten Gewicht von 5 kg und den hierfür festgesetzten Höchstpreis zulässig.

## VII.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) bestraft.

Breslau, 22. 2. 1938.

D. P. I. L. 11. (Nr. 113.)

Der Oberpräsident.  
(Preisbildungsstelle.)

## d) des Regierungspräsidenten.

## 157.

## Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Groß Wartenberg.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Groß Gahl, Kreis Groß Wartenberg, in den Gemeindebezirk Lichtenhain, Kreis Groß Wartenberg, eingegliedert. Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Lichtenhain maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Lichtenhain angerechnet.

Für die in die Gemeinde Lichtenhain eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Breslau, 10. 2. 1938.

R. 2. g.

Der Regierungspräsident

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) zur Durchführung zur Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Groß Gahl, die in den Gemeindebezirk Lichtenhain eingegliedert werden.

Gemarkung Groß Gahl.

Kartenblatt 5, Parzellen Nr. 241/180, 284/178, 285/178, 240/180, 237/138 und 179.

**158. Bekannmachung**  
betr. Wasserecht in Niederrathen, Kreis Olag.

Die Firma F. u. H. Taub, Holzhandlung, Säge- und Hobelwerk in Niederrathen, Kreis Olag, hat für sich und ihre Rechtsnachfolger die Verleihung folgender Rechte beantragt:

- a) Das Recht, neben der bereits sichergestellten Wassermenge von 300 Sekundentlitern weitere 300 Sekundentliter Wasser der Posna (Wünschelburger Wasser) zwischen den Parzellen 103/14 und 127/14 beide Kartenblatt 4, Gemarkung Niederrathen abzuleiten, durch den offenen Betriebsgraben nach dem Triebwerk auf Parzelle 137/22 deselben Kartenblattes 4 zu leiten und daselbst zum Betrieb einer Turbine zu gebrauchen.
- b) Das Recht, das zum Antrieb der Turbine auf vorbezeichneter Parzelle 137/22 gebrauchte und durch das Freigerinne abfließende Wasser durch den offenen Untergraben in obiger Menge zwischen den Parzellen 24, Kartenblatt 4 und 83/33, Kartenblatt 6, Gemarkung Niederrathen, in die Posna (Wünschelburger Wasser) wieder einzuleiten.

Gleichzeitig wird in Verbindung hiermit die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Einbau einer neuen Mitchell-Dyberger Turbine an Stelle einer Francis-Spiralturbine beantragt.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter a und b beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sowie Einwendungen gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung sind bei dem Amtsvorsteher über Niederrathen schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlic 26. März 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte oder gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Anlage erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Niederrathen während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 16. 2. 1938.

Beo. (R. P.) 174/29.

Der Regierungspräsident.  
(Verleihungsbehörde.)

**159. Viehseuchepolizeiliche Anordnung**  
betr. Maul- und Klauenseuche in Polen.

In Polen ist innerhalb 20 km von der gemeinschaftlichen Grenze der Kreise Namslau, Militsch und Groß Wartenberg die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges. Bl. S. 519) bestimmte ich mit Ermächtigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern für die Kreise Namslau, Militsch und Groß Wartenberg folgendes:

§ 1.

Der Verkehr mit Klauenvieh im kleinen Grenzverkehr wird für die Dauer der Seuchengefahr verboten.

§ 2.

Zuwerdhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 17. 2. 1938.

Bet. 126. B. / P. 3.

Der Regierungspräsident.

**160. Verordnung**  
über das „Naturschutzgebiet Bruchwald Nieglen“ im Gemeindebezirk Polgsen, Kreis Wohlau.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsges. Bl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsges. Bl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Der unmittelbar an der Kunststraße von Polgsen nach Wohlau, rund 200 m westlich von Nieglen, im Gemeindebezirk Polgsen, Kreis Wohlau, liegende Bruchwald wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 38,94 ha und umfaßt im Gemeindebezirk Polgsen die Lagen 19 und 18a, b, c und d des Otsnwaldes Nieglen.

(2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Breslau, der unteren Naturschutzbehörde in Wohlau und dem Amtsvorsteher in Polgsen.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzapflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten

Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu säumen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzumerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 4.

(1) Unerbührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsmäßige Instandhaltung der vorhandenen Gräben,
- c) die fortwährende Bewirtschaftung in dem bisherigen Umfange unter Vermeidung von Maßnahmen, die den Bestand der geschützten Pflanzen gefährden.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

#### § 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsvverordnung bestraft.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 18. 2. 1938.

L. 6. VI. Nr. 1620.

Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde,

### 161. Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 20. Oktober 1937 (ROBl. Teil I, S. 1143).

Mit Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft ordne ich auf Grund des § 3 der genannten Verordnung folgendes an:

Der in § 1 der genannten Verordnung für die Durchführung der Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau auf den 1. März festgesetzte Termin wird auf den 20. März jedes Jahres verlegt.

Breslau, 18. 2. 1938.

L. 6. VI. Nr. 237.

Der Regierungspräsident.  
Landwirtschaftliche Abteilung.

### 162. Bekanntmachung betr. Gesechtsschießen.

Die Nachrichtenabteilung 28 führt am 3. März 1938 von 8 bis 16 Uhr ein Gesechtsschießen mit scharfer Munition im Raume Domnowitz — Or. Raschütz — Schimmerau — Pawellau — Briezen (ostwärts Prausnitz, Kreis Müllitzsch) durch.

Das gefährdete Gelände wird begrenzt:

- Im Norden: durch eine Linie, die von Ortsmitte Domnowitz zum Südrand Or. Raschütz führt;
- im Osten: durch die Straße Briezen — Domnowitz vom Nordausgang Briezen bis zum Westrand Domnowitz;

- im Süden: durch eine Linie, die vom Nordrand Briezen über Nordausgang Pawellau und von dort abbiegend über Wegegabel halbwegs zwischen Südrand Pawellau und Südrand Schimmerau zum Nordostausgang Schimmerau führt;
- im Westen: durch eine Linie vom Nordausgang Schimmerau zum Südausgang Groß Raschütz.

Die Feuerstellung 1 befindet sich halbwegs zwischen den Ortsmitten Briezen und Pawellau. Schußrichtung: Or. Raschütz. Die Feuerstellung 2 befindet sich hart nördlich der Wegegabel halbwegs zwischen Südrand Pawellau und Südrand Schimmerau. Schußrichtung: Domnowitz.

Der Lustraum ist bis zu 600 m Höhe gefährdet. Die Absperrung des Raumes erfolgt durch die schießende Truppe.

Breslau, 23. 2. 1938.

U. X. (a).

Der Regierungspräsident.

### f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

### 163. Bekanntmachung

betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Neukirch.

Unter dem Viehbestande des Gutes der Schlesischen Landgesellschaft in Breslau-Neukirch ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und amtstierärztlich festgestellt worden. Ich weise auf meine in der Tagespresse und im Regierungsamtsblatt, Sonderbeilage Stück 8, Jahrgang 1938, Seite 1—3 vom 19. Februar 1938 veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung. Das alte Dorf Neukirch bildet den Sperrbezirk, die Ortsteile Breslau-Maria-Höfchen, Breslau-Schmiedefeld und die Siedlung Neukirch das Beobachtungsgebiet.

Breslau, 16. 2. 1938.

V. 15. 41. 03/38.

Der Polizeipräsident.

### 164. Bekanntmachung

betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Dittwitz.

Unter dem Viehbestande des Gutes in Breslau-Dittwitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ich weise auf meine im Reg.-Amtsblatt (Sonderbeilage) Stück 8, Jahrgang 38, Seite 1 bis 3 vom 19. Februar 1938 veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung. Der Ortsteil Dittwitz bildet den Sperrbezirk.

Breslau, 21. 2. 1938.

V. 15. — 41. 03/38.

Der Polizeipräsident.

### 165. Gefunden:

Vor mehreren Wochen 1 Tafelens-Behälter, vor etwa einem Monat 1 schw. Skunkskragen; am 31. 1. 1938: 1 Trauring mit 1 Silberring; 7. 2.: 1 Fahrradrahmen; 9. 2.: 1 Jungvolkmütze, 1 Tischaufsatz, 1 Armband; 10. 2.: 1 Gelbbörse; 11. 2.: 1 Herrenfahrad, 1 Brille, 1 Gelbbörse, 1 Aktentasche, 1 Bund Schlüssel, 1 Querpfeife, 1 Füllhalter; 12. 2.: 1 Herrenfahrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Doppelschlüssel, 1 Gelbbörse, zwei unechte Ringe, 1 Armband, 1 Trauring, 1 Fahrrad-

rahmen; 13. 2.: 1 Herrenfahrrad, 1 H-Fahrtmesser, 1 Armbanduhr, 1 Herrenschal, 1 Trauring, 1 Gelbbörse, 1 Geldbetrag, 1 Ohrring; 14. 2.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Handtasche, 1 Gelbbörse, 1 Trauring, 1 Armband; 15. 2.: ein Herrenfahrrad, 1 Damenuhr ohne Kette, 1 Armbanduhr, 1 Kinderpelzkragen, 1 Rosenkranz; 16. 2.: ein Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Kurbel zur Autotür, 1 große Dose Pfeffer Pulpe und 1 Bund Schlüssel.

### Zugelaufen:

1 weiße Kasse, 1 Drahthaarterrier, 1 Bogen und 1 Schäferhund im Tierheim, Sandauer Straße 127; 1 gelbbrowse Henne bei Margarete Lohse, Lorenzstraße 19.

An die Verleerer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schwelbinger Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 18. 2. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

### g) anderer Behörden.

**166. Polizeiverordnung**  
über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Obernigk, Kreis Trebnitz.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (S. S. 77) wird nach Anhörung des Bürgermeisters für den Gemeindebezirk Obernigk folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Die durch das Ortsstatut vom 20. Oktober 1937 den Anliegern obliegende Pflicht zur Reinigung usw. der öffentlichen Wege ist von den Eigentümern, Nutznießern oder Pächtern oder von den ihnen angestellten und der Ortspolizeibehörde namhaft gemachten Bevollmächtigten durchzuführen, so oft dies erforderlich ist, um die Wege dauernd in sauberem Zustande zu erhalten, mindestens aber jeden Mittwoch und Sonnabend und außerdem so oft die Polizeibehörde hierzu besonders auffordert.

Die Reinigung muß in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 8 Uhr vormittags und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 9 Uhr vormittags beendet sein. Sollte sich an den übrigen Wochentagen Schmutz anhäufen, so ist die Reinigung auch außerhalb der festgesetzten Tage so vorzunehmen, daß die Straßen und Wege stets einen sauberen Eindruck machen.

Fallen die festgesetzten Reinigungstage auf einen Feiertag, so hat die Reinigung am vorhergehenden Tage zu erfolgen.

#### § 2.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht. Weitergehende strafrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 3.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1959 außer Kraft.

Trebnitz (Schles.), 10. 2. 1938.

L. V. 11—101.

Der Landrat.

### 167. Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze in der Gemeinde Wölfelsgrund.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (S. S. 77) und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (S. S. 187) wird nach Anhörung des Bürgermeisters in Wölfelsgrund für den Gemeindebezirk Wölfelsgrund folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Die in der Ortsfajung vom 12. Dezember 1934 über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Wölfelsgrund angegebenen Eigentümer, Nutznießer und Pächter oder die von diesen eingestellten und der Ortspolizeibehörde in Wölfelsdorf namhaft gemachten Beauftragten der an die öffentlichen Wege angrenzenden, bewohnten oder unbewohnten Grundstücke sind verpflichtet, die überwiegend dem inneren Verkehr der Gemeinde dienenden öffentlichen Wege einschl. der Rinnsteine, Rinnstein-Überbrückungen und der Bürgersteige gemäß den Bestimmungen der Ortsfajung vom 12. Dezember 1934 zu reinigen, insbesondere zur Vermeidung von Verkehrsgefahren Schnee, Schneeschlamm und Eis von diesen zu entfernen. Die Schneeräumung hat vom Bürgersteig und Rinnstein auf den Fahrdamm zu erfolgen. Die Arbeiten sind sofort nach Eintritt von Schneefall oder Tauwetter vorzunehmen.

#### § 2.

Bei trockener, frostfreier Witterung hat die Reinigung gemäß § 1 unter genügender Besprengung der zu reinigenden Fläche mit Wasser zu erfolgen, sodas eine Staubeentwicklung vermieden wird.

#### § 3.

Die Bürgersteige und Fahrwege sind, wenn in der Zeit von 6 bis 20 Uhr Winterglätte eintritt, mit Sand, reiner Asche oder sonstigen abstumpfenden, nicht ätzenden Stoffen unverzüglich so zu bestreuen, daß der Entstehung gefahrdrohender Glätte vorgebeugt wird. Die Verwendung von Müll, oder Küchenabfällen hierzu ist verboten. Rinnsteine sind bei Tauwetter für den gehinderten Wasserabfluß freizuhalten.

#### § 4.

Zur Vermeidung von Beschädigungen an den Schneebefestigungen hat das Abstoßen des festgetretenen Schnees oder des entstandenen Eises solange zu unterbleiben, bis die Arbeiten ohne Anwendung größter Gewalt ausgeführt werden können.

#### § 5.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder mit Zwangshaft bis zu zwei Wochen bedroht. Die Möglichkeit der Ausführung durch einen Dritten gemäß § 55 Polizeiverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

#### § 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 1948 außer Kraft.

Habelschwerdt, 14. 2. 1938.

Pl. 4.

Der Landrat.

**168. Bekanntmachung**  
**betr. Wegeinziehung in Langenbielau, Kreis Reichenbach.**

Der Kupferfchmiedemeister Hermann Jabel, hier, Eduard-Wagner-Straße 42 wohnhaft, beantragt, den zwischen seinem und dem Bäschke'schen Grundstück führenden öffentlichen Weg einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche bei dem Unterzeichneten binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Langenbielau, 2. 2. 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

**169. Bekanntmachung**  
**betr. Wegeinziehung in Nimpfisch, Kreis Reichenbach.**

Zur Vereinigung der Katasterkarten in der Gemarkung Petersrode sollen folgende Wegeparzellen einbezogen werden:

a) Parzelle Nr. 55 a in Größe von 15 a 60 qm.

b) Parzelle Nr. 84 in Größe von 9 a 20 qm.

c) Parzelle Nr. 128/4 in Größe von 19 a 40 qm.

Katasterkarte liegt zur Einsichtnahme der Interessenten im Zimmer 2 des Rathauses in Nimpfisch aus.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Nimpfisch, 17. 2. 1938.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde  
 über Petersrode.

**170. Betr. Grenzänderung im Kreise Militsch.**  
**Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.**

Mit Wirkung vom 1. April 1938 an werden die nachstehenden Flächen aus dem Gemeindebezirk Altenau in den Gemeindebezirk Neuschloß umgegliedert:

Gemarkung Neuschloß,  
 Flur 1, Flurstücke 121/91, 123/91, 128/51, 136/51,

Flur 2, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 21, 22, 23, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 87, 88, 89,  
 Flur 3, Flurstücke 37/26, 38/26,  
 Flur 5, Flurstück 67,  
 Flur 7, Flurstück 2 in der Gesamtgröße von 15,35,27 ha.

Diese Entscheidung ist auf Grund der Ziffer 4 der Ersten Durchführungsverordnung zu § 15 der Deutschen Gemeindeordnung unanfechtbar.

Militsch, 15. 2. 1938.

14. D. 2.

Der Landrat.

**171. Bekanntmachung**  
**betr. Zollamtsveränderung.**

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die bisher zum Zollamts-Bezirk des Zollamts Leuthen gehörenden Gemeinden Altgersdorf, Bielendorf, Compersdorf und Neugersdorf dem Bezirk des Zollamts Neumohrau zugewiesen.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisher zum Zollamts-Bezirk des Hauptzollamts Glatz gehörenden Gemeinden Heudorf, Johannesberg, Schreckendorf und Seitenberg gleichfalls dem Bezirk des Zollamts Neumohrau zugeteilt.

Breslau, 19. 2. 1938.

D. 3104 — II a.

Der Oberfinanzpräsident Schlesien.

**4. Personalmeldungen.**

**172. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu belegen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:**

1 Justizinspektorstelle der Bef. Gr. A. 4 c 2 bei dem Landgericht in Schweidnitz,

2 Justizinspektorstellen der Bef. Gr. A. 4 c 2 bei dem Amtsgericht in Waldenburg (Schles.),

je 1 Justizassistentenstelle der Bef. Gr. A. 8 a bei dem Amtsgericht in Oppeln und bei dem Landgericht in Brieg,

die Stelle eines Oberwachtmeisters bei Justizvollzugsanstalten der Bef. Gr. A. 9 mit Dienstwohnung bei dem Amtsgericht in Militsch.

200. I. — 14. — 88. Heft.

Hierzu zwei Sonderbeilagen:

Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Rübenblattwanze im Beobachtungsgebiet.

Polizeiverordnung über die Bekämpfung der Rübenblattwanze.

Einrückungsgebühr für die zweigepaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

# Sonderbeilage

## zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 9

Ausgegeben Breslau, den 26. Februar

1938

### Polizeiverordnung

#### zur Bekämpfung der Rübenblattwanze im Beobachtungsgebiet.

Auf Grund der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 271) durch Erlass vom 27. Januar 1938 — II A 2 — 331 — erteilten Ermächtigung wird für das in der Anlage A bezeichnete Gebiet des Regierungsbezirkes Breslau folgendes verordnet:

##### § 1.

(1) Zur Feststellung des Auftretens der Kräuselkrankheit der Zucker- und Futterrüben unterliegen die mit Zucker-, Futter- oder roten Rüben, Spinat oder Mangold bestellten Flächen der Überwachung durch das Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragte sowie durch die mit einem Ausweis des Landrats (Oberbürgermeisters) versehenen Sachverständigen.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen ist das Betreten der im Absatz 1 genannten Flächen zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

##### § 2.

(1) Flächen, auf denen die in § 1 Absatz 1 genannten Personen ein starkes Auftreten der Rübenblattwanze feststellen, sind von den Nutzungsberechtigten umzupflügen; die Nutzungsberechtigten sind hierauf von den in § 1 Absatz 1 genannten Personen ausdrücklich hinzuweisen.

Breslau, den 23. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.  
Landwirtschaftliche Abteilung.

#### Anlage A zur Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Rübenblattwanze im Beobachtungsgebiet.

Die gleichzeitig veröffentlichte Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Rübenblattwanze im Beobachtungsgebiet gilt in nachstehenden Gebieten:

1. in den Kreisen Groß-Wartenberg, Müllisch, Neumarkt, Trebnitz und Wohlau in ihrem ganzen Umfang;
2. im Stadtkreis Breslau mit Ausnahme der Gemarkungen Friedewalde, Herrnpfirsich, Hundsfeld, Oswitz und Breslau-Ouentherbrücke;
3. in dem im Norden des Stadtkreises Breslau gelegenen Teile des Landkreises Breslau;
4. im Kreise Dels in den Gemarkungen der Gemeinden

Breslau, den 23. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.  
Landwirtschaftliche Abteilung.

(2) Kommen die in Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten der ihnen obliegenden Verpflichtung trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

##### § 3.

Die Überwachung der Durchführung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten sowie den mit Ausweis des Landrats (Oberbürgermeisters) versehenen Sachverständigen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

##### § 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150,— Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

##### § 5.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

L. 6. VI. Nr. 362/38.

Alt-Elguth, Bogschütz, Bohrau, Brieze, Buchenwalde, Budenwerder, Himmel, Or. Graben südlich der Straße Juliusburg—Festenberg, Hünigern, Klein Dels, Malen, Peuke, Pontwitz, Raake mit den Ortsteilen Redlitz, Neuhoj und Pischkawe, Rehwinkel, Reichensfeld, Sachsenau, Sechskiefern, Eibyllenort, Strehlitz, Albersdorf, Werden, Zesfel, Zucklau, Süßwinkel südöstlich der Straße Klein Dels—Kunersdorf einschließlich der Kolonie Sandhäuser, sowie des Kreistelles südlich der Straße Görlitz, Wildschütz, Or. Weigelsdorf, Schleibitz, Kunersdorf bis zur Kolonie Sandhäuser.

L. 6. VI. Nr. 362/38.



# Sonderbeilage

## zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 9

Ausgegeben Breslau, den 26. Februar

1938

### Polizeiverordnung

#### über die Bekämpfung der Rübenblattwanze.

Auf Grund der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 271) durch Erlass vom 27. Januar 1938 — II A 2 — 331 — erteilten Ermächtigung wird für das in der Anlage A bezeichnete Gebiet des Regierungsbezirkes Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

(1) Zur Bekämpfung der Krüselkrankheit der Zucker- und Futterrübe wird für das in der Anlage a bezeichnete Gebiet die Bekämpfung der Rübenblattwanze angeordnet.

(2) Die Bekämpfung liegt dem Nutzungsberechtigten der Felder ob, die mit Zucker-, Futter- oder Roten Rüben, Mangold oder Spinat besät oder bepflanzt werden.

#### § 2.

(1) Auf Feldflächen, die mit Zucker-, Futter- oder Roten Rüben besät oder bepflanzt werden sollen, sind, unbeschadet der Ausnahmebestimmungen des § 3, vor der Bestellung Fangstreifen nach den anliegenden Richtlinien anzulegen. Ist die Feldfläche mehr als  $\frac{1}{2}$  ha groß, so muß der Fangstreifen die ganze Feldfläche umgeben; beträgt die Größe der Feldfläche  $\frac{1}{2}$  ha oder weniger, so genügt die Anlage des Fangstreifens auf der längsten Seite der Feldfläche. Maßgebend ist dabei die Größe einer für den Rübenbau bestimmten, zusammenhängenden Feldfläche ohne Rücksicht darauf, ob die Nutzung einer oder mehreren Personen zusteht.

(2) Die Fangstreifen können sobald als möglich besät werden; sie müssen spätestens bis zu dem Zeitpunkt, den der Landrat (oder Oberbürgermeister) bekannt gibt, besät werden.

#### § 3.

(1) Der Landrat (oder Oberbürgermeister) kann auf Antrag nach Anhörung des Sachverständigen genehmigen, daß von der Fangstreifenanlage abgesehen wird

a) auf Feldflächen von weniger als  $\frac{1}{4}$  ha Größe,

b) auf Feldflächen mit schwerem Boden, der eine Flugsfurche im Mai nicht verträgt,

c) auf Feldflächen, zu deren Schutz an anderer Stelle auf leichter zu bearbeitendem Boden Fangstreifen angelegt werden („Erfangfangstreifen“).

(2) Anträge auf Befreiung vom Anlegen der Fangstreifen sind spätestens bis zum 10. März 1938 bei dem zuständigen Landrat (oder Oberbürgermeister) einzureichen.

(3) Die in dem Absatz 1 genannten Feldflächen dürfen mit Zucker-, Futter- oder Roten Rüben erst von dem Zeitpunkt ab besät oder bepflanzt werden, den der Landrat (oder Oberbürgermeister) für die Bestellung bekannt gibt (§ 5).

#### § 4.

(1) Die Fangstreifen sind zu dem Zeitpunkt umzupflügen, den der Landrat (oder Oberbürgermeister) bekannt gibt. Es ist verboten, die Fangstreifen vor diesem Zeitpunkt umzupflügen oder über diesen Zeitpunkt hinaus stehen zu lassen sowie sie mit Dünger zu bestreuen oder sie zu befahren.

(2) Werden die Fangstreifen nicht rechtzeitig umgepflügt, so können sie auf Anordnung des Landrats (oder Oberbürgermeisters) auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgepflügt werden.

(3) Das Verfüttern von Fangstreifenpflanzen ist verboten.

#### § 5.

(1) Der Landrat (oder Oberbürgermeister) bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die Feldflächen mit Zucker-, Futter- oder Roten Rüben bestellt werden dürfen. Es ist verboten, die Bestellung vor diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

(2) Sind vor dem für die Bestellung bekanntgegebenen Zeitpunkt Feldflächen mit Zucker-, Futter- oder Roten Rüben besät oder bepflanzt worden, so sind diese Flächen zu dem Zeitpunkt umzupflügen, der für das Umzupflügen der Fangstreifen bekanntgegeben worden ist (§ 4). Werden diese Flächen nicht rechtzeitig

umgepflügt, so können sie auf Anordnung des Landrats (oder Oberbürgermeisters) auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgepflügt werden.

## § 6.

(1) In Gärten, Gartenbaubetrieben sowie auf Pflanzenbeeten oder zwischen anderen Früchten auf dem Feld dürfen Zucker-, Futter- oder Rote Rüben erst von dem Zeitpunkt ab ausgesät oder ausgepflanzt werden, den der Landrat (oder Oberbürgermeister) für die Bestellung der Feldflächen gemäß § 5 bekanntgegeben hat.

(2) Der Landrat (oder Oberbürgermeister) kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zulassen.

## § 7.

(1) Spinat und Mangold dürfen im Feld und Garten in der Zeit von dem für die Bestellung der Fangstreifen (§ 2 Abs. 2) bekanntgegebenen Zeitpunkt bis zu dem Umbruch der Fangstreifen nicht ausgesät werden.

(2) Der vor dem Zeitpunkt für die Bestellung der Fangstreifen in Feld und Garten angebaute Spinat und Mangold ist spätestens zur Zeit des Umpflügens des Fangstreifens abzuernsten; die Erntefläche ist sofort nach dem Uernsten umzupflügen oder umzugraben.

## § 8.

Das Auspflanzen von Stecklingen von Zucker-, Futter- oder Roten Rüben auch zur Samengewinnung ist nur auf Flächen zulässig, die mit einem Fangstreifen umgeben sind. Die Stecklinge dürfen erst nach dem Auflaufen der Fangstreifen ausgepflanzt werden, wenn die Fangstreifenpflanzen neben den zwei Keimblättern die ersten Laubblätter zeigen. Für die Bestellung und das Umpflügen dieser Fangstreifen gelten die Vorschriften der §§ 2 und 4.

Breslau, den 23. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.  
Landwirtschaftliche Abteilung.

## Anlage A zur Polizeiverordnung über die Bekämpfung der Rübenblattwanze.

Die gleichzeitig veröffentlichte Polizeiverordnung über die Bekämpfung der Rübenblattwanze gilt in nachstehend genannten Gebieten:

1. im Landkreis Breslau in einem Gebiet, das begrenzt wird durch eine Linie, beginnend an der Kreuzung der Gemarkungsgrenzen Kampfwasser-Kraftborn mit der Kunststraße Breslau-Dhlau, diese Straße entlang bis zu dem vor Kraftborn gelegenen Sühnekreuz, hier nach Südwesten abbiegend, dem sogenannten Totenweg folgend bis zu

## § 9.

(1) Die Überwachung der Durchführung der angeordneten Maßnahmen obliegt den Ortspolizeibehörden, den vom Reichsnährstand bestimmten, mit einem Ausweis des zuständigen Landrats (oder Oberbürgermeisters) versehenen Sachverständigen und der zuständigen Hauptstelle für Pflanzenschutz; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(2) Den Sachverständigen (Abs. 1) und den Beauftragten der Hauptstelle für Pflanzenschutz sowie der Biologischen Reichsanstalt ist das Betreten der in § 2 Abs. 1 und §§ 6 und 7 genannten Flächen gestattet.

## § 10.

Die Ausfuhr von Rübenstecklingen (Samenrüben) und Pflanzrüben aus den in § 1 genannten Kreisen und Ortschaften ist verboten.

## § 11.

Für wissenschaftliche Versuche amtlicher Stellen finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

## § 12.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150,— Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 13.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Bekämpfung der Rübenblattwanze vom 13. Januar 1937 (Sonderbeilage zu Stück 3 des Regierungsamtsblatts) außer Kraft.

l. 6. VI. Nr. 216/38.

seinem Schnittpunkt mit der Kunststraße Kattern-Kraftborn, diese Straße in Richtung Kraftborn entlang bis zur Abzweigung des Totenweges nach West-Nord-West, ihm folgend durch Bahnhüter-überführung, die Bahnstrecke in Richtung Kraftborn entlang bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Kampfwasser-Kraftborn, dieser folgend bis zur Kreuzung mit der von Breslau nach Dhlau führenden Kunststraße;

2. im Kreise Guhrau.

Breslau, den 23. Februar 1938.

l. 6. VI. Nr. 216/38.

Der Regierungspräsident.  
Landwirtschaftliche Abteilung.